

Schlussempfehlungen

31 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMGF hervor:

(1) Eine Sonderrichtlinie für den Suchtpräventions- und Veterinärbereich wäre zu erarbeiten. (TZ 5)

(2) Der Entwurf für eine Sonderrichtlinie für den Bereich Gesundheitsförderung wäre rasch fertigzustellen und mit dem BMF abzustimmen. (TZ 5)

(3) Die bereits bestehende Sonderrichtlinie für die Förderung der Lehrpraxen wäre formell an die Rahmenrichtlinien 2014 anzupassen. (TZ 5)

(4) Eine Förderstrategie für die nächsten Kalenderjahre sollte unter Berücksichtigung der Fördergewährung anderer Gebietskörperschaften sowie der budgetären Lage erarbeitet werden. (TZ 6)

(5) Ausgehend von einer gesamthaften Förderstrategie wären quantifizierbare Ziele zu definieren, um über eine Grundlage für die Evaluierung aller Förderungen zu verfügen. (TZ 7)

(6) Für die Basisförderungen langjähriger Fördernehmer sollten künftig auch Wirkungsziele und Indikatoren festgelegt werden. (TZ 8)

(7) Die Beibehaltung der Förderschwerpunkte zwei bis fünf wäre im Hinblick auf ihre Relevanz für die Förderstrategie zu überdenken. (TZ 8)

(8) Die Notwendigkeit eines breiten ausdifferenzierten Förderangebots der Gesundheitsförderung und -prävention wäre zu überdenken. (TZ 8)

(9) Inhaltliche Abstimmungen mit anderen haushaltsführenden Stellen bezüglich einer Fördergewährung sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 10)

(10) Es wäre zu erheben, ob die internen Kosten der einzelnen Förderungen – insbesondere bei Kleinstförderungen – in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen stehen. (TZ 11)

(11) Zusätzlich zur Kontrolle im Rahmen der Fördervergabe wäre auch im Rahmen der Projektabrechnung zu überprüfen, ob der Sachbericht mit den in den Anträgen angeführten Maßnahmen übereinstimmt, und dies entsprechend zu dokumentieren. (TZ 12)

Schlussempfehlungen

(12) In allen Förderbereichen wären Evaluierungen – wie in den Rahmenrichtlinien vorgesehen – durchzuführen und diese als Entscheidungsgrundlage für die Gewährung weiterer Förderungen heranzuziehen. (TZ 13)

(13) Im Falle von Rückforderungen von Fördermitteln sollten neben dem Rückzahlungsbetrag auch die in den Rahmenrichtlinien vorgesehenen Zinsen eingefordert werden. (TZ 13, 18)

(14) Eine Evaluierung der Förderung der Lehrpraxen sollte insbesondere im Hinblick auf die „Ärzteausbildung Neu“ und die Qualität der Ausbildung von Allgemeinmedizinerinnen durchgeführt werden. (TZ 13, 26)

(15) Förderwürdige Kosten sollten – gemäß den Fördervoraussetzungen des BMGF – erst ab dem Zeitpunkt des Einlangens eines Ansuchens und der Vorlage aller erforderlichen Unterlagen gefördert werden. (TZ 14)

(16) Bei (langjährigen) Fördernehmern, die wiederholtermaßen ihre Abrechnung unvollständig und verspätet vorlegen, sollten weitere Förderungen von der vollständigen Vorlage aller ausständigen Abrechnungsunterlagen abhängig gemacht werden. (TZ 14)

(17) Im Sinne eines effizienten Einsatzes der öffentlichen Finanzmittel sollte sich das BMGF bei der Förderung der AIDS-Hilfe Vereine mit den Ländern, Städten und Gemeinden inhaltlich und finanziell abstimmen. (TZ 15)

(18) Auf eine fristgerechte Abgabe der Förderabrechnungen wäre hinzuwirken und dies wäre nachweislich zu dokumentieren. (TZ 16)

(19) Auf eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten unter Aufrechterhaltung der Abrechnungsqualität wäre nachweislich hinzuwirken. (TZ 17, 22)

(20) Eine Gesamtbetrachtung der von den AIDS-Hilfe Vereinen erbrachten Leistungen wäre im Hinblick auf die tatsächliche Wirkung vorzunehmen. Die wichtigsten Kennzahlen sollten genderdisaggregiert aufbereitet werden. (TZ 19)

(21) Quantifizierbare Ziele der Suchtprävention sollten schriftlich festgelegt und mit Indikatoren hinterlegt werden. (TZ 21)

(22) Im Suchtpräventionsbereich sollte eine finanzielle Abstimmung mit anderen Fördergebern vorgenommen werden. (TZ 24)

(23) Mit gezielten Fördermaßnahmen wäre weiterhin auf eine weitere Senkung des Drogenmissbrauchs hinzuwirken. (TZ 25)

(24) Die umfangreich, transparent und nachvollziehbar gestalteten Projektanträge eines vom BMGF geförderten Vereins im Veterinärbereich sollten für andere Fördernehmer als Benchmark herangezogen werden. (TZ 28)

(25) Da es sich bei den Zahlungen von insgesamt 1,65 Mio. EUR zur Finanzierung des Tiergnadenhofs um keine Förderung im klassischen Sinne handelte, sollten diese im Sinne einer transparenteren Darstellung hinkünftig nicht aus dem für Fördermittel vorgesehenen Budgetansatz geleistet werden. (TZ 29)

(26) Aufgrund der nicht unter § 2 Tierschutzgesetz subsumierbaren Leistungen eines Vereins, dessen Tätigkeit dem Rettungswesen zuzuordnen war, sollte sich das BMGF von dessen Förderung zurückziehen. (TZ 30)

Wien, im August 2016

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2016/1 Bericht des Rechnungshofes
- Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – Vergabe von Haftungen
 - Energie-Control Austria
 - Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen; Follow-up-Überprüfung
 - Zusammenarbeit Bundessozialamt und Sozialabteilung Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung
 - Wiener Stadterweiterungsfonds; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/2 Bericht des Rechnungshofes
- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik
 - Löschung von Abgabenrückständen
 - KELAG Wärme GmbH
 - MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst; Follow-up-Überprüfung
 - Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/3 Bericht des Rechnungshofes
- Instrumente zur finanziellen Steuerung der Krankenversicherung
 - Ausgewählte Steuerbereiche in der Krankenversicherung
 - Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter NÖ/OÖ
 - Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung
 - via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung
 - Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/4 Bericht des Rechnungshofes
- Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich
 - Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark
 - EFRE-Einzelentscheidungen
 - Stiftung Österreichisches Freilichtmuseum
 - Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige; Follow-up-Überprüfung
 - Flächennutzung im Bereich der Neuen Donau, der Donauinsel und des Donaukanals

- Reihe Bund 2016/5 Bericht des Rechnungshofes
- Einführung der Wirkungsorientierung in ausgewählten Bundesministerien
 - Österreichisches Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung (ÖZBF)
 - Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow-up-Überprüfung
 - Modellversuche Neue Mittelschule; Follow-up-Überprüfung
 - Villacher Alpenstrassen Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.
 - Haftungen des Bundes für Exportförderungen; Follow-up-Überprüfung
 - Internes Kontrollsystem im Bereich der Finanzverwaltung an der Technischen Universität Graz und an der Universität Salzburg
 - Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH
- Reihe Bund 2016/6 Bericht des Rechnungshofes
- Burgtheater GmbH
- Reihe Bund 2016/7 Bericht des Rechnungshofes
- Brandschutz in öffentlichen Gebäuden
 - Vergabe der Glücksspielkonzessionen des Bundes
 - Zivildienst
 - Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen
 - Erstellung des Grünen Berichts
 - Das Donauhochwasser 2013
 - Frontrunner-Förderaktion
- Reihe Bund 2016/8 Bericht des Rechnungshofes
- Mittelfristige Haushaltsplanung im BMLVS
 - Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden
 - Forschungsfinanzierung in Österreich
- Reihe Bund 2016/9 Bericht des Rechnungshofes
- IT-Programm E-Finanz
 - Verein „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT)
 - EKZ Tulln Errichtungs GmbH
- Reihe Bund 2016/10 Bericht des Rechnungshofes
- Universitätsräte
 - Studieneingangs- und Orientierungsphase; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/11 Bericht des Rechnungshofes
- Projekt AirPower

**R
H**

